



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland**

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 27 /13
Fax: +49 30 202 202 20
Email: Irakteam@unhcr.ch

HERKUNFTSLÄNDERINFORMATION - IRAK

Einleitung

Das vorliegende Dokument soll so viele Informationen wie möglich über die derzeitige Situation im Irak zur Verfügung stellen. Es basiert auf einer Vielzahl von Beiträgen aus unterschiedlichen Quellen, die im Juni 2004 in Jordanien, Kuwait und an der kuwaitisch-irakischen Grenze befragt wurden. Zu den Befragten zählen irakische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem der drei Hauptsiedlungsgebiete im Irak haben, Mitarbeiter verschiedener UN-Organisationen, sowie nationale und internationale Mitarbeiter von in- und außerhalb des Irak tätigen Nichtregierungsorganisationen. Das vorliegende Dokument behandelt verschiedene Aspekte, die nicht nur das tägliche Leben im Irak betreffen, sondern auch für Iraker im Ausland von Bedeutung sind, die eine Rückkehr in Betracht ziehen oder deren Aufnahmestaaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Abschiebung abgelehnter irakischer Asylsuchender in Erwägung ziehen. Unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Informationen zusammengetragen wurden, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass UNHCR den Irak nicht besuchen und Informationen deshalb nicht aus erster Hand beziehen kann, darf dieses Dokument bezüglich der behandelten Themen keinesfalls als abschließend angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um eine zusätzliche Quelle, die interessierten Personen Informationen liefern kann, die in der Presseberichterstattung häufig nicht zu finden sind und dennoch wichtige Gesichtspunkte des täglichen Lebens und des Überlebenskampfes im gegenwärtigen Irak widerspiegeln.

I. Sicherheitslage - Allgemeiner Überblick

Die Sicherheitslage und ihre Auswirkungen auf das Leben all jener Personen, die im Irak leben oder aus dem Ausland in den Irak zurückkehren möchten, stellt weiterhin die größte Herausforderung im Nachkriegsirak dar. Seit der Invasion der Koalitionsstreitkräfte im März 2003 und dem darauf folgenden Sturz der früheren Regierung werden Iraker im gesamten Land beinahe täglich von Zwischenfällen gepeinigt, die von Bedrohungen, Entführungen, Diebstahl und Plünderungen über Vandalismus bis hin zu regelrechten Bomben- und Sprengstoffangriffen reichen, und häufig zum Tod oder zu schwerwiegenden Verletzungen zahlreicher Personen geführt haben. Während sich diese Angriffe anfangs scheinbar gezielt gegen Mitglieder der Koalitionsstreitkräfte richteten, ist nunmehr offenbar geworden, dass die Aufständischen mit ihren Aktionen versuchen, sämtliche Ausländer bzw. ausländische Staaten von einer Teilnahme am Wiederaufbau des Irak abzuhalten (z.B. durch Entführungen von pakistanischen, philippinischen, indischen Staatsangehörigen, etc.). Irakische Staatsangehörige, die für die Vereinten Nationen, Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen tätig sind, sowie Ausländer, die für einen der vorstehend genannten Akteure arbeiten, sind deshalb ebenfalls gefährdet. Der Alltag und die täglichen Verrichtungen der Zivilbevölkerung (die in allen Gebieten des Irak Hauptleidtragende der Situation ist) sind durch die allgemeine Lage schwerwiegend beeinträchtigt, auch wenn die

internationale Presse im Allgemeinen nur über die spektakulärsten Anschläge oder Angriffe auf Ausländer berichtet. Darüber hinaus werden zunehmend Intellektuelle, medizinisches Personal, Ärzte, Journalisten, Künstler sowie jedermann, der mit der neuen irakischen Übergangsregierung in Zusammenhang gebracht oder der Unterstützung der neuen Führung verdächtigt wird, Ziel von Bedrohungen und Übergriffen. Insbesondere Angehörige der irakischen Polizei sowie potentielle Polizeianwärter sind häufige Opfer solcher Übergriffe.

Viele dieser Gewaltakte werden von islamischen Extremistengruppen wie *Al Tawhid wal Dschihad* verübt und häufig über das Internet angekündigt. Anschläge und Übergriffe werden aber auch von Individuen oder kleinen Widerstandsgruppen begangen, die sich noch immer der vorherigen Regierung verbunden fühlen, während wieder andere Gewalttaten lediglich Ausdruck persönlicher Rachezüge sind. Das Hauptmotiv gezielter Anschläge und Übergriffe besteht offenbar in der Destabilisierung der irakischen Autoritäten, sei es die bisherige von den Koalitionskräften geleitete Zivilverwaltung (*Coalition Provisional Authority, CPA*) oder die kürzlich ernannte irakische Übergangsregierung, der die CPA am 28. Juni 2004 die Regierungsgewalt übertragen hat. Mehrere Mitglieder der irakischen Übergangsregierung sowie andere politisch aktive Persönlichkeiten sind entweder bereits getötet worden oder waren Ziel von Angriffen und es gibt derzeit keinerlei Hinweise auf ein Ende dieser Entwicklung.

Während die schlechte Sicherheitslage in und um Bagdad allgemein bekannt und Gegenstand regelmäßiger Berichterstattung ist, muss betont werden, dass sich die Sicherheitsprobleme nicht auf das Zentrum des Irak beschränken, sondern sich auch auf den Süden und Norden des Landes erstrecken. Bewohner aus dem Nordirak haben die Situation in der Region mit einer Zeitbombe verglichen, die jeden Moment explodieren könne und darauf hingewiesen, dass aus der im Norden des Landes vorhandenen stabileren Infrastruktur nicht geschlossen werden könne, dass es in dieser Region keine Sicherheitsprobleme gebe. An den Hauptverkehrsverbindungen zwischen Erbil, Dohuk und Sulaymaniya existieren an den Stadtgrenzen permanente Kontrollposten, die regelmäßig durch Patrouillen des Irakischen Zivilverteidigungskorps (*Iraqi Civil Defense Corps*, nach der Machtübergabe umbenannt in Irakische Nationalgarde, *Iraqi National Guard*) und örtlichen Sicherheitskräften überwacht werden. Besonders angespannt war Ende Juli die Situation in Mosul und Kirkuk, wo sich zahlreiche Zwischenfälle einschließlich Explosionen, Angriffen auf Polizeiwachen und Pipelines, Ermordungen bzw. Mordanschlägen auf politische Akteure ereignet haben.

A. Rechtsdurchsetzung und Struktur der Sicherheitskräfte

Die Koalitionstreitkräfte haben enorme Anstrengungen zur Überprüfung und Umgestaltung der Struktur, der Methoden und der Zusammensetzung der irakischen Polizei unternommen, um die irakischen Sicherheitskräfte im Anschluss an die Machtübergabe an die irakische Interimsregierung am 28. Mai 2004 zur Gewährleistung adäquater Sicherheitsbedingungen im Irak zu befähigen. Hierzu wurden im Rahmen der so genannten „Reform des Sicherheitssektors“ vier verschiedene Sicherheitsorgane geschaffen (IPS - *Iraqi Police Service*, Irakischer Polizeidienst; ING - *Iraqi National Guard*, Irakische Nationalgarde (ehemaliges ICDC - *Iraqi Civil Defense Corps*, Irakisches Zivilverteidigungskorps); FPS - *Facilities Protection Service*, Anlagenschutz; und ICS - *Iraqi Correctional Service*, Irakischer Strafvollzugssicherheitsdienst).

Im Juni 2004 war der Aufbau der irakischen Nationalgarde (ING) mit insgesamt 5.082 Mitarbeitern am weitesten vorangeschritten. Sämtliche Mitarbeiter wurden einem von den Koalitionstreitkräften durchgeführten speziellen Trainingsprogramm unterzogen. Die Effizienz des Trainingsprogramms, das unter anderem die Entsorgung von Blindgängern und nicht explodierten Kampfmitteln sowie Maßnahmen zur Grenzsicherung umfasste, wurde

jedoch durch Verzögerungen bei der Lieferung des für die Trainingseinheiten erforderlichen Spezialmaterials beeinträchtigt. Die künftige Stellung dieser Spezialeinheit nach der Machtübergabe liegt in der Hand der irakischen Behörden und bleibt abzuwarten. Einerseits erscheint eine Eingliederung der Angehörigen der ING in die Armee möglich, andererseits ist jedoch auch eine Auflösung der gesamten Einheit gegenwärtig nicht auszuschließen.

Der irakische Polizeidienst (IPS) benötigt nach Angaben der Koalitionsstreitkräfte 6.928 Personen, von denen bis Juni 2004 etwa 63 % rekrutiert und ausgebildet worden sind. Die irakischen Polizeibeamten werden von der jordanischen Polizei durchschnittlich 3 Monate geschult (Spezialisten: 6 Monate). Auch wenn die Schulung als qualitativ hochwertig gilt, ist sie zu kurz, um Wirkung zu zeigen. Darüber hinaus haben die Koalitionsstreitkräfte betont, dass die Umschulung von Polizeibeamten des alten Regimes, von denen viele wieder in ihren alten Funktionen eingesetzt werden sollen, weitaus schwieriger sei als die Schulung von Mitarbeitern, die erstmals in den Polizeidienst eintreten. Zu den Hauptproblemen, die sich im Zusammenhang mit der Übernahme ehemaliger Polizisten ergeben, zählen die folgenden Faktoren:

- eingeschränkte Führungskompetenz auf allen Ebenen
- Korruptionsaltlasten
- Einfluss politischer/religiöser Gruppierungen
- mangelnde Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung

Ungeachtet der Einführung eines Verhaltenskodex bietet die enorme Versuchung der Polizeibeamten, die eigenen mageren Einkünfte durch Korruption aufzubessern, Anlass zu besonderer Besorgnis. Gleichwohl wurde den Rekruten aber auch eine hohe Lernbereitschaft und ein großes Pflichtbewusstsein attestiert. Derzeit ist die irakische Polizei dem Justizministerium unterstellt.

Die irakischen Strafvollzugsdienste (ICS) unterhalten gegenwärtig drei funktionsfähige Haftanstalten, deren Haftbedingungen im Vergleich zu den Bedingungen des früheren Regimes, wo vielfach Häftlinge in einfachen Zellen unmittelbar auf den einzelnen Polizeiwachen untergebracht waren, nach Angaben der Koalitionskräfte „modernen Haftstandards“ entsprechen.

Insgesamt besteht bei der Irakischen Nationalgarde, dem Irakischen Polizeidienst, den Irakischen Strafvollzugsdiensten sowie den Grenzsicherungsdiensten Mangel an der erforderlichen Ausrüstung. Insbesondere fehlen Funkgeräte, Fahrzeuge, Uniformen, Waffen und andere wichtige Utensilien. Zwar haben sowohl die Koalitionskräfte als auch die Irakische Übergangsregierung ausreichend Gelder für die Ausrüstung der Sicherheitsdienste zur Verfügung gestellt. Bei Abschluss der Ausrüsterverträge wurde jedoch von fehlerhaften Bedarfsplanungen ausgegangen und das zugesagte Material wurde erst mit erheblicher Verzögerung zur Auslieferung gebracht. Daneben sind die regulären Operationskosten der Sicherheitsbehörden einschließlich der Gehälter und der laufenden Unterhaltungskosten für Gebäude bislang nicht in den aktuellen Haushalt eingestellt. Bedeutende und notwendige Einrichtungen - wie der Grenzschutz - sind bezüglich Personal und Räumlichkeiten äußerst unzureichend ausgestattet.

Die irakische Öffentlichkeit traut der irakischen Polizei nicht zu, Recht und Ordnung wirksam durchsetzen zu können. Die permanenten Sicherheitszwischenfälle haben diese Einschätzung immer wieder bestätigt. Aus diesem Grund gelangen viele Straftaten den Polizeibehörden erst gar nicht zur Kenntnis. Dies wiederum führt dazu, dass Gewalttaten, Vandalismus und sonstige Straftaten von den Tätern begangen werden können, ohne dass diese eine Verfolgung oder Verurteilung ernsthaft befürchten müssen. Vor diesem Hintergrund greifen viele Iraker in

zunehmendem Maße auf Mittel der Selbstjustiz oder ihre Einbindung und Stellung in Stammesstrukturen zurück, um sich vor Übergriffen zu schützen oder kriminelle Handlungen zu ahnden.

Nach der Machtübergabe haben einige lokale Räte gefordert, örtliche Milizen an der Aufstellung der Sicherheitskräfte zu beteiligen. Allerdings sind die Befehlsstrukturen dieser Milizen unbekannt, es fehlt ihnen an standardisierten operativen Verfahren und sie neigen dazu, den Unterschied zwischen Vollstreckungshandlungen und gerichtlichem Verfahren zu verwischen. Beispielsweise wurden am 30. Juli 2004 vier Iraker in Nadschaf durch eine Miliz verhaftet, vernommen, angeklagt, verurteilt und hingerichtet. Den vier Irakern wurde irrtümlich die Beteiligung an einer Autobombe zur Last gelegt. Sie waren ortsansässige Mitarbeiter einer französischen Nichtregierungsorganisation und Implementierungspartner für UNHCR in der Provinz Muthanna.

II. Rechtsschutz und Menschenrechtssituation

Die Menschenrechtssituation im Irak ist kürzlich im Rahmen eines ausführlichen Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹ untersucht worden, an dessen Erstellung UNHCR maßgeblich beteiligt war. Spezielle Informationen zur Situation einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe können dem vorgenannten Bericht entnommen werden. Während viele der im Folgenden aufgeführten Probleme im Menschenrechtsbereich, wie beispielsweise Einschränkungen der Freizügigkeit oder die Missachtung von Rechten der Frauen die gesamte Bevölkerung betreffen, liegt der Schwerpunkt des vorliegenden Abschnittes (mit Ausnahme der Absätze über die Situation von Christen, Arabern aus den Marschgebieten und Frauen) auf der Menschenrechtssituation von Personen unter dem Mandat von UNHCR (insbesondere Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer), die aufgrund ihrer besonderen Situation häufig noch schutzbedürftiger sind als die übrige Bevölkerung.

Die Grundversorgung und der Zugang von Flüchtlingen zu humanitären Hilfeleistungen hat sich insgesamt spürbar verschlechtert. Im Hinblick auf die Gewährleistung grundlegender Menschenrechte variiert zwar die Situation regional und in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit der Betroffenen zu bestimmten Flüchtlingsgruppen, jedoch kann die allgemeine Menschenrechtssituation der Flüchtlinge insgesamt noch lange nicht als zufrieden stellend bezeichnet werden. Die folgenden Absätze sollen einen Überblick zur Situation im Hinblick auf die Einhaltung oder die Verletzung einiger dieser Rechte geben.

A. Freizügigkeit

Die meisten gesetzlichen Beschränkungen der Freizügigkeit sind mit dem Sturz des ehemaligen Regimes entfallen. Gleichwohl ist die Freizügigkeit im gesamten Irak aufgrund der Sicherheitslage erheblich eingeschränkt. Auch wenn keine offizielle Ausgangssperre verhängt wurde, haben sich viele Menschen für einen selbst auferlegten Hausarrest entschieden und wagen insbesondere in den Abendstunden nicht, ihr Haus zu verlassen. Überlandfahrten sind schon aufgrund der Wahrscheinlichkeit, verminten Gebiete passieren zu müssen, riskant und werden überdies insbesondere in Bagdad und Umgebung sowie entlang der Demarkationslinie („green line“), die den Nordirak von den zentralirakirakischen Provinzen trennt, durch die zahlreichen neu eingerichteten militärischen Kontrollpunkte spürbar behindert. Zusätzlich wird die Freizügigkeit durch illegale Kontrollposten beeinträchtigt, die von bewaffneten Kräften verschiedener politischer Parteien eingerichtet wurden.

¹ Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur gegenwärtigen Menschenrechtssituation im Irak, E/CN.4/2005/4, 9. Juni 2004.

Insgesamt wird für Flüchtlinge ebenso wie für die übrige irakische Bevölkerung die wirksame Inanspruchnahme des Rechts, sich frei zu bewegen, aufgrund der Zunahme von Gewalt und Unsicherheit beeinträchtigt. Dies wiederum führt zu Einschränkungen der Versorgung und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Darüber hinaus sind Auslandsreisen von Flüchtlingen aufgrund des Fehlens einer zentralen Behörde, die anerkannte Reisepapiere an Flüchtlinge ausstellt, nur in eingeschränktem Umfang möglich.

B. Inhaftierung

Die von den Koalitionskräften geleitete Zivilverwaltung (*Coalition Provisional Authority, CPA*) hat während ihrer Amtszeit begrüßenswerte Änderungen des irakischen Strafgesetzbuches durchgesetzt, denen zufolge Folter sowie grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen verboten wurden. UNHCR sind jedoch mehrere Fälle von Festnahmen und Inhaftierungen palästinensischer und syrischer Flüchtlinge bekannt. In einigen dieser Fälle war den Gefangenen kein Kontakt zur Außenwelt gestattet, während anderen Gefangenen das Recht zur Konsultation eines Rechtsbeistandes gewährt und sie anschließend freigelassen wurden. UNHCR liegen jedoch auch Berichte über mehrere Fälle vor, denen zufolge Gefangene ohne förmliche Anklage an unbekanntem Aufenthaltsort festgehalten werden. Die Familien wissen oft nicht, wo ihre Angehörigen inhaftiert sind und welche Straftaten ihnen zur Last gelegt werden. Viele Familien müssen verschiedene Gefängnisse im ganzen Land bereisen, um Informationen zu erhalten. Vielen inhaftierten Personen wird bis heute das Recht auf ein Treffen mit ihren Familien und Rechtsanwälten sowie auf eine gerichtliche Überprüfung ihrer Inhaftierung verwehrt.

Des Weiteren hat UNHCR seit kurzem eine steigende Anzahl von Festnahmen und Inhaftierungen iranischer Flüchtlinge im Nordirak festgestellt. Diese Fälle werden von ortsansässigen Mitarbeitern und vor Ort beauftragten Rechtsanwälten beobachtet. Überdies wurde von mehreren Fällen berichtet, in denen Rückkehrer bei ihrer Ankunft im Irak inhaftiert worden sind.

C. Recht auf persönliche Sicherheit

In den Augen der übrigen irakischen Bevölkerung haben palästinensische, syrische und iranische Ahwazi-Flüchtlinge von der ehemaligen irakischen Regierung eine bevorzugte Behandlung, unter anderem in Form von besonders subventionierten Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten, erfahren. Viele Angehörige dieser Gruppen wurden deshalb nach dem Fall des Saddam-Regimes und in der Zeit nach Kriegsende Opfer tätlicher Übergriffe und Bedrohungen durch Nachbarn, Vermieter, Gegner des vorherigen Regimes und andere nicht-staatliche Akteure.

D. Sozioökonomische Rechte

Der Zusammenbruch von Recht und Ordnung, die anhaltend unsichere Lage sowie des Fehlens eines angemessenen Status als anerkannte Flüchtlinge haben die Ausübung grundlegender sozioökonomischer Rechte durch Flüchtlinge wie das Recht auf Gesundheitsfürsorge und das Recht auf Bildung stark beeinträchtigt. Von syrischen Flüchtlingen, die als Studenten bislang gebührenfrei an den Universitäten studieren konnten, wird nun eine Studiengebühr verlangt. Viele Flüchtlinge können sich keine medizinische Grundversorgung leisten und werden in öffentlichen Gesundheitszentren stets an letzter Stelle behandelt. Nachdem UNHCR bei den irakischen Behörden eingeschritten ist, wurde zumindest die Studiengebühr für syrische Studenten inzwischen wieder aufgehoben.

E. Meinungsfreiheit

Der Schutz der Meinungsfreiheit insbesondere bei der Medienberichterstattung hat sich seit dem Sturz des ehemaligen Regimes im Irak spürbar verbessert. Zahlreiche verschiedene Zeitungen unterschiedlichster Qualität werden im gesamten Irak veröffentlicht und vertrieben und können von jedermann gekauft und gelesen werden.

F. Religionsfreiheit

Als positive Entwicklung ist zunächst die Tatsache zu werten, dass schiitische Muslime seit dem Sturz des ehemaligen Regimes ihren Glauben nunmehr offen praktizieren können. Anlass zur Sorge gibt indessen die zunehmende Bedrohung und Diskriminierung der Christen im Irak.

G. Christen

Alle bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes befragten Personen haben einstimmig bestätigt, dass sich die Situation der Christen im Irak seit dem Sturz des vorherigen Regimes dramatisch verschlechtert hat. Als Grund für diese Entwicklung kommen einer oder mehrere der folgenden Faktoren in Betracht:

- Die Koalitionstreitkräfte bestehen vorwiegend aus Angehörigen „christlicher“ Staaten. Aus diesem Grund werden Christen als *de facto* - Unterstützer der Koalitionsmächte im Irak wahrgenommen.
- Christen werden von islamischen Fundamentalisten und anderen extremistischen Gruppierungen der irakischen Gesellschaft als „Ungläubige“ betrachtet.
- Christen betätigen sich im Irak traditionell in der Alkoholbranche. Der Erzielung wirtschaftlichen Gewinns aus einem nach den Vorstellungen des Islam geächteten Geschäft wird nicht nur von Seiten fundamentalistischer Gesellschaftsschichten mit Argwohn betrachtet, sondern löst überdies insbesondere unter arbeitslosen Iraker auch wirtschaftlichen Neid hervor.

Besonders starke Abneigung wird den Christen im Süden sowie im so genannten sunnitischen Dreieck entgegengebracht, wo gegenwärtig eine verstärkte Hinwendung zu streng islamischen Glaubensgrundsätzen und Traditionen zu beobachten ist. UNHCR wurde von mehreren Fällen berichtet, in denen Alkoholgeschäfte von Christen Ziel kleinerer Sprengstoffanschläge oder Plünderungen geworden sind, so dass sich die Betreiber-Familien schließlich zum Verlassen der betroffenen Gegend entschlossen. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Geschäfte aus religiösen Gründen angegriffen wurden, wenngleich auch die Auffassung vertreten wird, dass die Täter den Geschäftsinhabern möglicherweise lediglich die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile geneidet haben und die Läden selbst übernehmen wollten. Aufgrund der augenscheinlichen Ineffizienz der Polizei und der diesen Anschlägen innewohnenden religiösen Elemente werden den Behörden die meisten Vorfälle dieser Art nicht angezeigt. Die Opfer bleiben lieber im Verborgenen und entscheiden sich schließlich zum Verlassen der Gegend, um weiteren Bedrohungen aus dem Wege zu gehen. Die jüngsten Anschläge auf Kirchen in Bagdad und Mossul am 1. August 2004 sowie die steigende Zahl irakischer Christen, die in den vergangenen drei Monaten in das angrenzende Syrien geflüchtet sind, sind Anzeichen für eine weitere Zuspitzung der Situation der Christen im Irak.

Christliche Frauen werden von extremistischen Gruppierungen bedroht und geraten zunehmend unter Druck, sich bestimmten Bekleidungs Vorschriften einschließlich der Pflicht zum Tragen eines Kopftuches zu unterwerfen.

H. Frauen

Unter dem Regime von Saddam Hussein standen Frauen unter dem Schutz der irakischen Gesetzgebung und genossen im Vergleich zu anderen islamischen Staaten ausgesprochen liberale Regelungen, die beispielsweise das Ehefähigkeitsalter für beide Geschlechter einheitlich auf 18 Jahre festsetzten und eine weitgehende Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Hinblick auf Erbschaftsregelungen, Scheidung und Sorgerecht festschrieben. Für irakische Frauen war auch die Bekleidung politischer Ämter nicht ungewöhnlich, und vor der Invasion im Jahr 2003 wurde der Irak von den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter als führend unter den arabischen Staaten eingestuft.

Wenngleich sich der CPA-Zivilverwalter Bremer geweigert hat, dem Gesetz 137 des irakischen Übergangsrats (*Iraqi Governing Council, IGC*) vom 29. Dezember 2003 zuzustimmen, welches die familienrechtlichen Bestimmungen des irakischen Zivilrechts durch die Scharia ersetzt hätte, so gesteht die neue irakische Übergangsverfassung Frauen nicht dieselben Rechte bezüglich Heirat, Ehe und Ehescheidung zu, wie Männern. Das Recht der Frauen, gleichberechtigt mit Männern Vermögen erben zu können, wird in der Übergangsverfassung ebenso wenig geschützt, wie das Recht mit ausländischen Staatsangehörigen verheirateter Frauen, ihre irakische Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder übertragen zu dürfen. Sollte die Verfassung in ihrer gegenwärtigen Form beschlossen und ratifiziert werden, wird der Islam zur Rechtsquelle erhoben. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Verstöße gegen religiöse Vorschriften verboten werden können. Hiernach wäre es Männern erlaubt, mehrere Frauen zu heiraten und es gäbe kein Mindestalter für die Eheschließung.

Zahlreiche Menschenrechts- und Frauenorganisationen setzen sich derzeit dafür ein, dass das Thema Gleichberechtigung in der neuen Verfassung aufgegriffen wird. Der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM) ist gegenwärtig bemüht, im Irak eine Strategie zur Förderung von Frauen in Führungsrollen zu implementieren. UNIFEM arbeitet mit der irakischen Übergangsregierung zusammen und hat jedem Ministerium einen Gender-Schwerpunkt zugeordnet. Ein Ministerium für Frauen wurde ebenfalls gebildet.

Dennoch hat sich in der Praxis die Lage der Frauen im Irak seit dem Sturz des vorherigen Regimes insgesamt verschlechtert. Sowohl muslimische als auch christliche Frauen werden zunehmend aufgefordert und unter Druck gesetzt, einen Schleier zu tragen. Viele Christinnen unterwerfen sich inzwischen diesem Zwang, um keine öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Nach dem Ende des Kriegs haben bestimmte radikale Gruppen Positionen an Universitäten, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen übernommen und Frauen angewiesen, sich zu verhüllen und ständig ein Kopftuch zu tragen. Solche Forderungen beeinträchtigen die Freizügigkeit der Frauen sowie ihr Recht auf freien und gleichen Zugang zu Arbeit und anderen sozialen Diensten. Im Süden werden immer mehr Frauen daran gehindert, eigenständig Entscheidungen zu treffen und am öffentlichen Leben teilzunehmen, obgleich sie stark motiviert sind, sich mehr Einfluss zu verschaffen.

Im Zentralirak werden die Rechte der Frauen von der Sicherheitslage und der dort herrschenden Gesetzlosigkeit besonders beeinträchtigt; aufgrund der ständig drohenden Gefahr von Entführungen betrifft dies vor allem auf das Recht auf Freizügigkeit. Im Norden werden ungeachtet der Tatsache, dass Ehrenmorde inzwischen von Gesetzes wegen schlichtweg als Verbrechen qualifiziert werden, noch immer Tötungen zur Verteidigung der Familienehre begangen. Insbesondere Frauen, die Opfer sexueller Übergriffe wurden, werden häufig zur Rettung der Familienehre von ihren Familienmitgliedern geächtet. Derzeit gibt es im Nordirak ein Zentrum für Frauen, die Opfer von Straftaten zur Rettung der Familienehre wurden.

UNIFEM geht jedoch Berichten zufolge davon aus, dass dieses Zentrum unter der weiblichen Bevölkerung im Nordirak kaum bekannt ist. Für Frauen, die Schwierigkeiten ausgesetzt sind, gibt es ansonsten keine Anlaufstellen und die Polizei ist im Allgemeinen unsensibel gegenüber geschlechtsspezifischen Übergriffen. Aus diesem Grund werden viele geschlechtsspezifische Straftaten vor allem von Seiten der Opfer nie zur Anzeige gebracht, da diese sich meist gegen eine Strafanzeige entscheiden, um nicht noch mehr Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen oder sich offenbaren zu müssen.

I. Araber aus den südlichen Marsch-Gebieten (Ma'dan)

Die vorwiegend im Süden des Irak, insbesondere in der Provinz Basra lebenden Ma'dan (Araber aus den Marschgebieten) werden von den übrigen Irakern traditionell als separate ethnische Gruppe wahrgenommen. Mehrere internationale Nichtregierungsorganisationen, die Projekte im Süden durchführen, haben bestätigt, dass die Ma'dan von der übrigen Bevölkerung häufig als Bürger zweiter Klasse angesehen und sowohl im Hinblick auf Arbeitsmöglichkeiten als auch bezüglich des Zugangs zu grundlegenden Versorgungsdiensten diskriminiert werden. Ma'dan, die aus dem Iran zurückgekehrt sind, werden von der lokalen Bevölkerung mit besonderem Argwohn betrachtet und im Allgemeinen für sämtliche Straftaten, die im Südirak begangen werden, verantwortlich gemacht.

J. Staatenlosigkeit und Ausweispapiere

Die Staatenlosigkeit ist ein gravierendes Problem im Irak. Bis zu einer halben Million Iraker (einschließlich der Faily-Kurden und arabischer Schiiten) wurden von der ehemaligen irakischen Regierung in den Iran ausgewiesen, nachdem Ihnen zuvor die irakische Staatsangehörigkeit aberkannt worden war. Darüber hinaus leben viele Bidounen (staatenlose Nomaden) beiderseits der irakisch-kuwaitischen Grenze. Kinder aus Mischehen (insbesondere in den Fällen, in denen die Mutter Irakerin ist und der Vater eine andere Staatsangehörigkeit besitzt) können Schwierigkeiten bekommen, wenn sie wieder in den Irak zurückkehren möchten. Frauen, die einen Mann mit einer anderen Staatsangehörigkeit geheiratet haben, können bei der Rückkehr in den Irak ebenfalls besonderen Hindernissen ausgesetzt sein. In der jüngsten Vergangenheit wurden Fragen der Staatsangehörigkeit in der Regel nicht gerichtlich überprüft und die Staatsangehörigkeitsgesetze wurden häufig geändert, so dass kaum kompetente Experten auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen.

K. Minen und Blindgänger

Es gibt derzeit noch etwa 10 Millionen Minen im Irak. Die Verseuchung mit Minen geht auf die Verwendung dieser Waffen in verschiedenen Konflikten seit dem Zweiten Weltkrieg zurück. Infolge des Iran-Irak-Krieges in den 1980ern ist ein großer Teil der ca. 1.200 km langen Grenze zwischen Irak und Iran, einschließlich der Staudämme, voller Minen und Blindgänger.

Eine besondere Gefahr erwächst hieraus für spontane Rückkehrer, da diese die Grenze üblicherweise jenseits der erlaubten Übergänge überqueren. Zahlreiche Todesfälle sind bereits die Folge gewesen. Auch wenn mit der Minenräumung begonnen worden ist, so ist sie bei weitem noch nicht abgeschlossen und die Existenz von Minen wird für viele weitere Jahre eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit von Leib und Leben darstellen.

Darüber hinaus wurden vor und während der Invasion der Koalitionsstreitkräfte neue Minen in den Rückkehrgebieten verlegt. Die Rückkehrer wissen im Allgemeinen nichts von den Minen. Irakische Flüchtlinge, die nach ihrer Rückkehr umgesiedelt werden, suchen häufig in

öffentlichen Gebäuden Unterschlupf, in denen sich noch Blindgänger oder nicht zum Einsatz gebrachte Kampfmittel des letzten Krieges befinden.

Um die Minenbeseitigung zu planen und zu koordinieren, wurde von der CPA die *Iraq National Mine Action Authority* (Irakische Nationale Minenaktionsbehörde, NMAA) und das *Iraq Mine Action Centre* (Irakisches Minenaktionszentrum, IMAC) in Bagdad als Teil des Planungsministeriums gegründet. Die NMAA hat ihre Tätigkeit am 9. Juli 2003 aufgenommen und ist für die Entwicklung von Strategien, Standards und Anforderungen an die Beteiligten bei der Minenräumung verantwortlich. Die Ausarbeitung von Gesetzesvorhaben zur landesweiten Minenräumung wird der NMAA obliegen.

III. Materielle Sicherheit

A. Situation auf dem Arbeitsmarkt und alternative Möglichkeiten der Einkommenserzielung

Anlass zu Besorgnis bietet auch die hohe Arbeitslosenquote im Irak, die neben der Sicherheitslage ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr in den Irak darstellt. Vor dem jüngsten Krieg konnten Arbeitslose im Irak eine Art staatlicher Unterstützung in Anspruch nehmen, wenngleich diese Unterstützung äußerst knapp bemessen und schwer zugänglich war. Infolge der Invasion durch die Koalitionstreitkräfte verloren Menschen, die zuvor für den irakischen Staat und die staatliche Wirtschaft gearbeitet hatten, ihren Arbeitsplatz. Aufgrund der gestiegenen Preise sind viele Menschen in einer äußerst prekären Lage, da sie ihre Bedürfnisse und die ihrer Familie nicht mehr decken können. Es gibt nur wenige Arbeitsplätze, da es den Ministerien an finanziellen Mitteln fehlt und die öffentliche Wirtschaft zusammengebrochen ist. Der Konkurrenzkampf um die ausgeschriebenen Stellen ist extrem hart, häufig bewerben sich zwischen 400 und 700 Personen auf eine Stelle. Auf der anderen Seite sind die Gehälter sehr niedrig und reichen – wenn überhaupt – häufig nur zur Deckung der allerwichtigsten Grundbedürfnisse. Viele der im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichtes befragten Personen gaben an, dass sie zum Überleben auf Geld von Verwandten im Ausland sowie auf Lebensmittelunterstützung des *Public Distribution System* (Öffentliches Versorgungssystem, PDS) angewiesen sind. Rückkehrer aus anderen Staaten erhalten häufig Zuschüsse in Form von Bargeld, die sie bei der Gründung kleiner Betriebe unterstützen sollen, doch der Markt für solche Unternehmungen ist äußerst begrenzt. Rückkehrer müssen bei der Arbeitssuche mit Diskriminierungen rechnen, insbesondere, wenn sie aufgrund ihres Auslandsaufenthaltes nicht mehr in die örtliche soziale Gemeinschaft eingebunden sind und in Konkurrenz zu anderen Bewerbern treten, die trotz der schwierigen wirtschaftlichen und politischen Umstände im Irak geblieben sind. In diesem Zusammenhang wurden Vorschläge unterbreitet, Rückkehrer durch Empfehlungsschreiben politischer oder religiöser Parteien bei der Arbeitssuche zu unterstützen und dadurch derartige Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden.

Viele der im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Berichts befragten Iraker haben geäußert, dass die Schaffung von Ausbildungsplätzen in Bereichen wie der Landwirtschaft geeignet wäre, um Irakern, insbesondere Rückkehrern aus Drittstaaten, Arbeitsplätze zu verschaffen. Darüber hinaus besteht im gesamten Land Bedarf an Fachkräften insbesondere im Baugewerbe (Bauunternehmer und Personen, die über Erfahrung mit Bauprojekten verfügen). Das Interesse an einer Beschäftigung in der Baubranche ist jedoch eher gering, nachdem es in den vergangenen Monaten häufig zu Entführungen und in einigen Fällen zu Tötungen von Bauunternehmern und Bauarbeitern gekommen ist.

In den letzten sechs Monaten sind zunehmend Personen mit höherer Bildung, z. B. Universitätsprofessoren und andere Intellektuelle, Ziel von Übergriffen geworden. Es muss

davon ausgegangen werden, dass sich gegen die irakische Intelligenz gerichtete Drohungen auf die Arbeitschancen von gebildeten Personen, die in den Irak zurückkehren möchten, auswirken können.

B. Nichtdiskriminierender Zugang zu Grundversorgungsdiensten und deren Verfügbarkeit

Derzeit ist das *Public Distribution System* (Öffentliches Versorgungssystem, PDS) die meistgenutzte staatliche Versorgungsleistung im Irak. Wenngleich der Zugang zu den Versorgungszentren im Allgemeinen keinen unmittelbar diskriminierenden Beschränkungen unterworfen zu sein scheint, haben mehrere Nichtregierungsorganisationen darauf hingewiesen, dass bestimmte Volksgruppen wie beispielsweise die Ahwazis von Problemen mit dem Handelsministerium beim Bezug ihrer Lebensmittelkarten berichtet haben, ohne die sie keine Lebensmittelrationen erhalten. Rückkehrer, die kein Arabisch sprechen, können ebenfalls Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Versorgungszentren bekommen, da sie von den Mitarbeitern der Versorgungszentren häufig für Ausländer gehalten werden. Mit Problemen dieser Art werden zweifellos auch solche Personen konfrontiert, die staatenlos sind oder die ihre irakische Staatsangehörigkeit nicht wenigstens durch Zeugen nachweisen können. Allerdings sind Flüchtlinge, wie beispielsweise die im Lager Al Tash untergebrachten Personen, beim Handelsministerium registriert worden und werden unmittelbar vom Handelsministerium mit Lebensmittelrationen versorgt. Auch im Norden sind Flüchtlinge, die von den Kommunalbehörden Ausweispapiere und Aufenthaltstitel erhalten haben, beim Handelsministerium registriert, so dass sie Lebensmittelrationen empfangen können.

C. Gesundheit

Iraker können entweder die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens oder Privatkliniken nutzen, die allerdings erheblich teurer sind. Während Untersuchungen in den staatlichen Krankenhäusern in der Regel kostenlos angeboten werden, sind Medikamentenpreise extrem hoch. Die Krankenhäuser sind im Allgemeinen in der Lage, Patienten mit den grundlegenden Arzneimitteln zu versorgen, auch wenn die Quantität und Qualität der Medikamentenversorgung als unzureichend betrachtet werden muss (es gibt insbesondere viele Probleme mit Medikamenten, deren Verfalldatum abgelaufen ist). Die über die Basisversorgung hinaus benötigten Medikamente müssen in Apotheken erworben werden. Die hohen Arzneimittelpreise stellen vor allem für Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen ein Problem dar, insbesondere in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit und der niedrigen Löhne.

Als besonders prekär muss die Situation in den vier südlichen Provinzen angesehen werden, die jeweils über nur eine größere Klinik verfügen; hier funktionieren in der Regel nur 25 % der Krankenhausausrüstung, vorausgesetzt, es ist überhaupt Strom vorhanden. Die Arzneimittelversorgung ist unzuverlässig und stockend und die Krankenhäuser leiden weiterhin unter den Auswirkungen der Sanktionen. Spezialbehandlungen wie Chemo- und Strahlentherapie sind nur schwer zu erhalten, da es sowohl an Medikamenten als auch am notwendigen Strom für den Betrieb der Strahlungsgeräte fehlt. Auf Kinderstationen betreute Kinder mit Leukämie oder sonstigen an und für sich heilbaren Krankheiten haben kaum Überlebenschancen, da eine adäquate Behandlung nicht gewährleistet werden kann.

Mangels angemessener Behandlungsmöglichkeiten und aufgrund des Zusammenbruchs vieler öffentlicher Gesundheitszentren wenden sich mittlerweile viele Menschen traditionellen Methoden der Gesundheitsfürsorge zu. Weibliches medizinisches Personal ist besonders rar, so dass viele Frauen, insbesondere in den mehr ländlich oder religiös geprägten Gebieten - abgesehen von traditioneller medizinischer Behandlung - überhaupt keine Gesundheitsfürsorge

in Anspruch nehmen können, weil sie männliche Ärzte nicht aufsuchen. Im Übrigen mangelt es allerorten an qualifiziertem Pflegepersonal.

D. Trinkwasser, Abwasser und sanitäre Einrichtungen

Die Wasserversorgung im Süden des Irak ist außerordentlich dürftig und hat sich nach übereinstimmenden Berichten nach dem Einmarsch der Koalitionsstreitkräfte weiter verschlechtert, obwohl das System auch zuvor bereits unzureichend gewartet und reparaturbedürftig war. Der Mangel an sauberem Trinkwasser hat im Süden unmittelbar zum deutlichen Anstieg über das Wasser übertragener Erkrankungen geführt, wobei Kleinkinder am stärksten betroffen sind. Nach dem Zusammenbruch des alten Regimes haben viele Frauen das Stillen eingestellt (dies wurde vom zuvor gefördert und war sogar vorgeschrieben) und sind stattdessen zur Verwendung von Fertignahrungsmitteln übergegangen, die mit Wasser angemischt werden müssen. Diese Umstellung hat zu einem hohen Grad von Ernährungsstörungen bei Kleinkindern und Säuglingen geführt.

Wenngleich im tiefen Süden des Irak die Mehrheit der Bevölkerung bereits seit Jahren auf abgefülltes Wasser angewiesen ist, haben viele Menschen in anderen Gegenden des Irak bislang Leitungswasser getrunken. Zu den Auswirkungen des jüngsten Krieges zählt jedoch auch die Plünderung und Zerstörung von Wasseraufbereitungsanlagen. Die Wasserqualität hat sich erheblich verschlechtert, was nicht nur auf fehlende Möglichkeiten zur Trinkwasseraufbereitung, sondern auch auf defekte, undichte Abwasserkanäle zurückzuführen ist. Trinkwasser wird im Irak hauptsächlich aus Flusswasser gewonnen, und die Qualität hängt maßgeblich von objektiven Wetterbedingungen (Regenhäufigkeit etc.) und dem Anstieg des Abwasser- und Müllvolumens ab.

Die Müllentsorgung stellt im gesamten Irak ein großes Problem dar; auch hiervon sind jedoch die südlichen Provinzen am schlimmsten betroffen. Die Müllabfuhr ist grundsätzlich kommunal organisiert, da es jedoch den meisten Gemeinden an den für eine regelmäßige Müllabfuhr und -entsorgung notwendigen finanziellen Mitteln fehlt, ist das System ineffizient. Herumliegender Abfall trägt nicht nur zur Verunreinigung der Landschaft bei, sondern stellt darüber hinaus sowohl im Hinblick auf die Übertragung von Krankheiten als auch unter Sicherheitsaspekten eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung dar, da sich in den Müllcontainern und Müllbergen Blindgänger oder nicht zum Einsatz gekommene Sprengsätze befinden können.

E. Lebensmittel und Ernährung

Seit Beendigung des „Öl für Lebensmittel“-Programms im November 2003 wird Unterstützung bei der Versorgung mit Lebensmitteln durch das *Public Distribution System* (Öffentliches Versorgungssystem, PDS) gewährt. Grundlage hierfür ist ein Abkommen zwischen dem irakischen Handelsministerium und dem World Food Programme (WFP). Personen, die Lebensmittelhilfe erhalten möchten, müssen sich beim Handelsministerium registrieren lassen, wo ihnen eine Lebensmittelkarte ausgehändigt wird, mit der sie sodann bei der örtlichen Versorgungsstelle Lebensmittelpakete erhalten. Die Ausstellung der Lebensmittelkarten ist langwierig und Neuankömmlinge bzw. irakische Rückkehrer sind deshalb im Allgemeinen zunächst auf die Lebensmittelrationen ihrer Familien oder Nachbarn angewiesen, bis sie selbst ihre Lebensmittelkarte erhalten. Das *Public Distribution System* selbst ist sehr effizient. Nahezu 100 % der irakischen Bevölkerung - also nahezu 27 Millionen Menschen - erhalten monatlich einen Lebensmittelkorb. Schätzungen zufolge sind bis zu ca. 70 % der Iraker auf das *Public Distribution System* als „Versorgungsquelle“ angewiesen, um ihren Grundbedarf an Lebensmitteln zu decken oder zumindest zu ergänzen. Während Lebensmittelkarten anfänglich nur solchen Personen ausgestellt wurden, die ihre irakische Staatsbürgerschaft anhand von

Urkunden nachweisen konnten, ist dieses Verfahren nun geändert worden, damit auch für Personen, die keine Unterlagen über ihre Staatsangehörigkeit besitzen, weil ihnen beispielsweise die Staatsangehörigkeit entzogen wurde, der Zugang zum *Public Distribution System* gesichert bleibt. Offenbar akzeptiert das Handelsministerium nun auch Zeugenaussagen als Nachweis dafür, dass die betroffenen Personen oder deren Eltern im Irak geboren sind.

F. Bildung

Aufgrund der Sicherheitslage haben viele Eltern derzeit Angst, ihre Kinder, insbesondere Mädchen, in die Schule zu schicken. Sie befürchten, dass die Kinder entweder auf dem Weg dorthin entführt werden oder Opfer einer der zahlreichen wahllosen Explosionen oder Schusswechsel werden, die mittlerweile den Alltag im Irak prägen.

Ca. 50 % der Grund- und weiterführenden Schulen im Irak sind in einem sehr schlechten baulichen Zustand und gelten als für Kinder inakzeptabel, da sie weder über Wasseranschlüsse noch über sanitäre Anlagen verfügen. Einige Schulen befanden sich bereits unter dem alten Regime in einem schlechten Zustand, allerdings hat sich Situation seit dem jüngsten Krieg insgesamt noch verschärft. Die noch funktionsfähigen Schulen sind aus diesem Grund hoffnungslos überfüllt und die Kinder müssen die Schule in Schichten besuchen. Die Qualität des Schulunterrichts ist aufgrund des unterschiedlichen Ausbildungsstandes und der unterschiedlichen Qualifikation der Lehrkräfte von Region zu Region unterschiedlich. In Übereinstimmung mit der sonstigen Versorgungslage befinden sich auch die am schlechtesten ausgestatteten und am stärksten überfüllten Schulen im Süden des Irak. Die hier besonders hohen Schülerzahlen sind zum Teil auf die große Anzahl von Personen zurückzuführen, die in den letzten Monaten aus dem Iran in den Südirak zurückgekehrt ist.

Während im Norden und im Zentrum des Landes ausreichend Lehrer zur Verfügung stehen, ist im Süden zudem ein allgemeiner Mangel an Lehrern zu verzeichnen, da keine Löhne gezahlt werden können. Das Fachwissen der Lehrer ist gering und in vielen Fällen fehlt es an einer förmlichen Lehrerausbildung. Auch ist der Lehrplan der irakischen Schulen in den letzten 15 Jahren nicht erneuert worden. Das Bildungsministerium plant derzeit eine Änderung des Lehrplans, doch die Realisierung wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Nach Aussagen verschiedener vor Ort tätiger Nichtregierungsorganisationen gibt es im Hinblick auf den Schulzugang von Rückkehrern keine offene Diskriminierung. Dies wird vor allem der Tatsache zugeschrieben, dass viele Menschen an ihre früheren Wohnorte zurückgekehrt und daher in der Gemeinschaft und in den örtlichen Clans bekannt sind. Dennoch kann der Zugang für die Kinder von Rückkehrern aufgrund von Sprachschwierigkeiten problematisch sein, da die Arabischkenntnisse vieler dieser Kinder nicht ausreichen, um dem Unterricht zu folgen. Dieses Phänomen ist besonders im Süden zu beobachten, wohin in den letzten Monaten viele Menschen aus dem Iran zurückgekehrt sind. Nach Angaben von UNICEF besteht bei den Lehrern ein großer Schulungsbedarf, da diese mit der Situation nicht angemessen umgehen können und dazu neigen, die Kinder aus den falschen Gründen zu bestrafen, z. B. weil sie unzureichende Arabischkenntnisse vorweisen oder keine korrekte Schuluniform tragen.

Derzeit gibt es im Irak keine Einrichtungen für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf oder mit Lernbehinderungen.

Obleich die irakischen Universitäten zugänglich und in Betrieb sind, fehlt es vielen an Lehrpersonal, da viele der qualifizierten Mitarbeiter den Irak verlassen haben (schätzungsweise 2.000 Professoren haben die 20 größten Universitäten zwischen 1995 und 2000 verlassen). Von den verbliebenen Professoren sind diejenigen, die Mitglieder der Baath-

Partei waren (dies war bei vielen der Fall), nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein entlassen worden, auch wenn mittlerweile einige aufgrund der Aufhebung der CPA-Order zum Umgang mit Mitgliedern der Baath-Partei wieder ihr Amt bekleiden können.² Die Gehälter der Universitätsprofessoren werden vom Bildungsministerium gezahlt. Zwar sollen diese Gehälter Berichten zufolge gestiegen sein; diese Steigerung wird jedoch durch die ebenfalls gestiegenen Lebenshaltungskosten wieder aufgehoben. Mehrere der befragten Universitätsprofessoren haben angegeben, die Lebensführung sei weiterhin mit finanziellen Schwierigkeiten verbunden, da das Grundgehalt von Universitätsprofessoren traditionell niedriger als das anderer Beschäftigter sei.

Der Universitätszugang kann für Rückkehrer mit Hindernissen verbunden sein, da Probleme bei der Anerkennung von Abschlüssen entstehen können, insbesondere für Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Land erlangt haben. Personen mit ausländischen Diplomen müssen sich unmittelbar an das Bildungsministerium in Bagdad wenden. Dort werden die Fälle individuell geprüft und es wird über die Immatrikulationsberechtigung der Betroffenen bei der Universität entschieden. Keine speziellen Formalitäten gibt es hingegen für die erneute Einschreibung von Rückkehrern, die vor Verlassen des Irak bereits an der Universität studiert haben.

G. Strom, Kraftwerke, Treibstoff

Die Stromversorgung im Zentralirak kann allenfalls als lückenhaft bezeichnet werden, während sie im Norden relativ stabil und im Süden äußerst unzureichend ist. Die Stromversorgung im Norden schwankt zwischen vier Stunden täglich in Erbil und einer beinahe durchgängigen Versorgung in Dohuk, doch allgemein muss davon ausgegangen werden, dass die bereitgestellten Stromeinheiten nicht zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung ausreichen. In Bagdad ist Strom im Allgemeinen zu etwa 50 % der Zeit verfügbar, alle drei Stunden wird die Stromzufuhr an- bzw. abgeschaltet. Die befragten Personen befürchten eine spürbare Verschlechterung der Situation im Laufe des Sommers, da das Versorgungsnetz aufgrund des Einsatzes von Klimaanlage stärker in Anspruch genommen werde. Die ortsansässige Bevölkerung führt die Lage einerseits auf das bestehende Energieversorgungssystem zurück, welches seit 1979 weder gewartet noch erneuert worden ist, andererseits werden die jüngsten Zerstörungen verschiedener Kraftwerke im Zuge der Invasion durch die Koalitionsstreitkräfte sowie das nicht eingehaltene Versprechen der Koalition, Instandhaltung und Reparaturen an den Anlagen zu vollenden, für die schlechte Versorgungssituation verantwortlich gemacht. Wer es sich leisten kann, legt sich private Generatoren zu, dies ist jedoch nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung. Das Fehlen einer stabilen Stromversorgung wirkt sich einschneidend auch auf andere Aspekte des täglichen Lebens aus, z. B. die Möglichkeit zur Kühlung von Lebensmitteln, Klimaanlage, Computer, Krankenhäuser sowie andere Institutionen, die zum Betrieb auf Strom angewiesen sind. Die mit dem schlechten Zustand des bestehenden Versorgungsnetzes verbundenen Probleme werden durch ein neues Phänomen verstärkt: die Entwendung von Kupferdrähten zum Verkauf auf dem freien Markt. Derlei Aktivitäten sind nicht nur im gesamten Irak weit verbreitet, sondern scheinen auch recht lukrativ zu sein, zumal die irakische Polizei wenig effizient ist und im Land derzeit ein allgemeiner Zustand der Gesetzlosigkeit herrscht.

H. Unterstützung bei Rückkehr und Reintegration

Außer den Lebensmittelpaketen, die durch das *Public Distribution System* verteilt werden, können die irakischen Behörden irakischen Rückkehrern aus dem Ausland keinerlei

² CPA-Order 1 und 2 (verbunden) vom 23. Mai 2003 über Mitglieder der aufgelösten Organisationen (einschließlich Baath-Partei) sowie CPA-Order 100 vom 28. Juni 2004, siehe insbesondere Artikel 3 „Änderung einzelner Bestimmungen von CPA-Ordern“.

Unterstützung bei Rückkehr und Reintegration anbieten. UNHCR gewährt den am stärksten schutzbedürftigen Rückkehrer in ihren Herkunftsgemeinden unabhängig davon, ob sie auf organisierte Art und Weise oder spontan zurückgekehrt sind, eine Basisunterstützung (ein Paket Nichtlebensmittel (NFI, *Non-Food Items*)). Personen, die freiwillig mit von UNHCR organisierten Konvois zurückkehren, erhalten vom World Food Programme und dem irakischen Handelsministerium ein einmaliges Lebensmittelpaket für einen Monat, freien Transport für ihre weitere Reise bis zum endgültigen Reiseziel und einen Bargeldzuschuss in Höhe von 20 US-\$. Da in den Konvois nur wenig Platz ist, wird das Reisegepäck auf 20 kg pro Person beschränkt. Rückkehrer aus dem Lager Rafha in Saudi-Arabien haben von den saudischen Behörden eine großzügige Menge Bargeld erhalten und durften sämtliche Waren, die sie während ihres Aufenthalts in Saudi-Arabien erworben hatten, mit in den Irak nehmen. Personen, die freiwillig aus Staaten außerhalb der Region zurückkehren, erhalten üblicherweise einen großzügigen Bargeldzuschuss, dessen Höhe von der Politik des Aufnahmestaates abhängt. Diejenigen Rückkehrer, die derlei Bargeldzuschüsse erhalten, sind indessen einem erhöhten Sicherheitsrisiko ausgesetzt, da sie leichte Beute für Raubüberfälle sind.

IV. Rechtliche Situation

A. Boden- und Eigentumsrechte - Streitschlichtungs- und Rechtsprechungsmechanismen

Die *Iraq Property Claims Commission* (Irakische Kommission für Eigentumsfragen, IPCC) wurde gegründet, um die Eigentumsrechte von Personen wiederherzustellen, die aufgrund der weit verbreiteten Eigentumskonfiszierungen der ehemaligen irakischen Regierung ihr Eigentum verloren haben. Konfiszierungen wurden gleichermaßen als Mittel zur Bestrafung politischer Kontrahenten und als Möglichkeit zur Änderung demographischer Strukturen in strategisch wichtigen Gebieten wie als Beschaffungsquelle zur Belohnung Verbündeter eingesetzt. Der Irakische Übergangsrat (*Iraqi Governing Council, IGC*) hat beim Entwurf des Gesetzes zur Schaffung der IPCC und ihres Zuständigkeitsbereichs eine entscheidende Rolle gespielt. Das Gesetz trat am 15. Januar gemäß CPA-Verordnung Nr. 8 in Kraft und wurde am 24. Juni gemäß CPA-Verordnung Nr. 12 geändert. Diese Verordnungen können bis zum 30. Juni 2005 auf der CPA-Webseite unter www.cpa-iraq.org/ abgerufen werden. Danach wird die Webseite aus dem Netz genommen.

Die IPCC besteht aus einem Nationalen Sekretariat (verantwortlich für die Kontrolle sämtlicher operativer Tätigkeiten und das Management der IPCC), Regionalkommissionen (erste Instanz) in jeder irakischen Provinz und im Gebiet des *Kurdistan Regional Government* (kurdische UN-Schutzzone im Nordirak) sowie einer zentralen Berufungsinstanz (zweite Instanz) in Bagdad.

Das IPCC-Verfahren steht allen Personen und deren Erben offen, denen zwischen dem 17. Juli 1968 und dem 9. April 2003 durch Handlungen der vorherigen Regierungen oder durch Handlungen, die den vorherigen Regierungen zugerechnet werden können, unrechtmäßig Grundeigentum (z. B. Haus, Wohnung oder Grundstück) oder ein dingliches Recht (z. B. das Recht, das Grundstück zu bewirtschaften) entzogen worden ist. Zu den zurechenbaren Handlungen zählen Handlungen, die durch Mitglieder der Baath-Partei oder Angehörige leitender Mitglieder der Regierung oder der Baath-Partei vorgenommen worden sind.

Ansprüche können überdies von Personen erhoben werden, die zwischen dem 18. März 2003 und dem 30. Juni 2005 aufgrund ihrer ethnischen Abstammung, Religion oder religiösen Gruppierung oder im Rahmen ethnischer Säuberung Grundeigentum oder ein dingliches Recht

verloren haben bzw. verlieren sowie durch Personen, denen zuvor im Zuge von Eigentumskonfiszierungen der vorherigen Regierung der Besitz an ihrem Eigentum entzogen worden ist.

Die Zuständigkeit der IPCC erstreckt sich hingegen nicht auf Fälle, in denen die Betroffenen aufgrund rechtmäßiger Bodenreformen oder rechtmäßig durchgeführter Enteignungen ihr Eigentum verloren haben. Ebenso wenig ist die IPCC für Ansprüche zuständig, die nicht den Entzug eines dinglichen Rechts zum Inhalt haben, sondern den Ersatz von Schäden am Grundeigentum oder wegen der Wegnahme beweglicher Gegenstände oder entgangenen Gewinn betreffen. Es wird anerkannt, dass Grundstückseigentümer, deren Land im Zuge der Bodenreform nach 1968 beschlagnahmt und konfisziert wurde, möglicherweise nur unzureichend oder überhaupt nicht entschädigt wurden. Diese Ungerechtigkeiten der Vergangenheit, einschließlich des vor 1968 im Zuge der Agrarreform begangenen Unrechts, sollten von der künftigen irakischen Regierung ausgeräumt werden.

Die Anträge müssen bis spätestens 30. Juni 2005 persönlich oder durch einen Stellvertreter bei einem IPCC-Büro gestellt werden. Antragsformulare können von jedem IPCC-Büro bezogen werden. Die Antragsteller müssen nicht unbedingt Eigentümer des jeweiligen Grundeigentums sein. Für einen Antrag ist es ausreichend, dass der/die Antragsteller(in) das Recht zum Besitz oder zur Nutzung des Grundeigentums verloren hat. Dies umfasst beispielsweise das Recht zur Bewirtschaftung oder Nutzung des betreffenden Grundstücks. Ferner können Gemeindebewohner einen Antrag auf Gemeindeeigentum stellen. Soweit der Inhaber des betroffenen Rechts den Antrag nicht stellen kann, weil er nicht vor Ort ist oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, sind andere Gemeindebewohner zur Antragstellung berechtigt. Zu diesem Zweck müssen sie nachweisen, dass die eingetragene Person nicht vor Ort ist und sie selbst in der Gemeinde ansässig sind. Dasselbe gilt für Fälle, in denen der Rechteinhaber einer Familie vermisst wird oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

Im Laufe des Verfahrens prüft die IPCC auch die Rechte anderer Personen, die ebenfalls Ansprüche auf ein dingliches Recht oder ein Eigentumsrecht am betreffenden Grundeigentum haben könnten. Üblicherweise setzt die IPCC die betroffenen Parteien (d. h. die Antragsgegner) so bald wie möglich schriftlich von dem Antrag in Kenntnis. Zur Wahrung ihrer Rechte müssen die Antragsgegner innerhalb der angegebenen Frist eine Antragswiderung einreichen.

Die IPCC ist dabei, in jeder irakischen Provinz und in der kurdischen UN-Schutzzone des *Kurdistan Regional Government* Büros zu errichten. Die IPCC-Büros nehmen Anträge entgegen, registrieren diese und unterstützen die Betroffenen bei der Beweisführung gegenüber den Regionalkommissionen, die unparteiisch über die Ansprüche entscheiden. Bei ihrer Tätigkeit hält sich die IPCC an Verfahrensanweisungen und Richtlinien, die eine gerechte, einheitliche und von Faktoren wie der ethnischen Abstammung, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder dem Geschlecht der Parteien unabhängige Bearbeitung der Ansprüche gewährleisten sollen.

Das Hauptanliegen der IPCC besteht in der Wiederherstellung der Eigentumsrechte von Personen, denen unrechtmäßig Eigentum entzogen wurde. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ist es jedoch unter Umständen nicht immer möglich, Eigentum bzw. Rechte am Eigentum an den ehemaligen Inhaber zurückzugeben. In diesen Fällen kommen andere Formen der Entschädigung in Betracht, insbesondere gegenüber solchen Personen, die erst aufgrund einer IPCC-Entscheidung gezwungen sind, ihr Eigentum zu verlassen. Die irakische Übergangsregierung prüft derzeit, ob sie in der Lage sein wird, in diesen Fällen eine Kompensationszahlung anzubieten. Darüber hinaus müssen noch Strukturen geschaffen werden, die eine Versorgung mittelloser nachgeordneter Besitzer, deren Wohnbedarf nicht auf

andere Weise gedeckt werden kann, mit temporären alternativen Wohnmöglichkeiten gewährleisten, bis sie entweder in ihre ehemaligen Unterkünfte zurückkehren können oder eine andere dauerhafte Lösung gefunden wurde (z. B. Zuweisung von Land/Gebäuden).

Die IPCC hat ferner damit begonnen, außerhalb des Irak Büros bzw. Infrastrukturen aufzubauen, die die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen sowie die Erarbeitung von Erwidern und anderen Dokumente von Personen erlaubt, die außerhalb des Irak leben. Der Aufbau dieser Infrastruktur befindet sich jedoch noch im Anfangsstadium. Es werden noch mindestens drei bis sechs Monate benötigt, bevor diese Büros ihre Arbeit aufnehmen können. Sobald die Büros und Infrastrukturen errichtet worden sind, werden öffentliche Informationskampagnen durchgeführt, mit denen Iraker im Ausland darüber aufgeklärt werden, wie sie ein IPCC-Verfahren durchführen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die IPCC nach ursprünglichen Planungen dem irakischen Ministerium für Migration und Umsiedlung (*Ministry of Migration and Displacement, MoDM*) angegliedert werden sollte. In diesem Zusammenhang hat das MoDM im April 2004³ einen Artikel in einer Lokalzeitung veröffentlicht, in dem es die Leser über die Einrichtung und die Funktionen der IPCC informierte. Danach wurden jedoch keine weiteren Informationen mehr über die IPCC veröffentlicht, und später hat die CPA entschieden, dass die IPCC eine unabhängige Einrichtung sein wird, die unmittelbar dem Premierminister untersteht. Die im Rahmen der Erstellung dieses Berichtes befragten Personen haben sich mehrheitlich enttäuscht darüber gezeigt, dass sie seit April keine weiteren Neuigkeiten über die IPCC erfahren haben, und im Hinblick auf die Fähigkeit der IPCC, Eigentumsfragen zügig zu lösen, herrscht Skepsis vor. Auch wurde über undokumentierte Fälle berichtet, in denen Rückkehrer die Angelegenheit selbst in die Hand genommen und die Bewohner ihres Eigentums zum Verlassen des Grundstücks gezwungen haben.

³ Tageszeitung „Al Sabah“ vom 21. April 2004. Der Artikel beschreibt die IPCC und gibt eine Anleitung zur Einreichung von Anträgen zur Wiedererlangung des Eigentums.

B. Zugang zu Rechtsberatung, Recht auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren

Nach Angaben vieler befragter irakischer Rechtsanwälte gibt es keine Beschränkungen beim Zugang zur Rechtsberatung, soweit die Rechtssuchenden nachweisen können, dass sie die irakische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Anwaltsgebühren können sich jedoch für viele Rechtssuchende als Hindernis erweisen. Schwierig gestaltet sich hingegen der Zugang zur Rechtsberatung für solche Personen, denen zuvor die irakische Staatsbürgerschaft entzogen worden ist, da sie einerseits für den Zugang zur Rechtsberatung vorab die Frage ihrer Staatsangehörigkeit klären müssen, andererseits jedoch bereits für diese Klärung auf die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung angewiesen sind. Eine von UNHCR finanzierte Nichtregierungsorganisation betreibt derzeit eine Rechtsberatungsstelle in der südlichen Provinz Maysan, und für den Norden ist ebenfalls die Errichtung von UNHCR finanzierter Stellen (in Zusammenarbeit mit dem internationalen Flüchtlingshilfswerk *International Rescue Committee*) geplant. Diese Stellen helfen irakischen Rückkehrern, die keine irakischen Ausweispapiere besitzen, unter anderem bei der arabischen Übersetzung und notariellen Beglaubigung der Ausweispapiere, die sie im Ausland erhalten haben. Auf diese Weise erlangen die Rückkehrer Zugang zu Rechtsberatung und anderen Diensten, die nur irakischen Staatsangehörigen offen stehen. Die Rechtsberatungsstellen unterstützen Personen auch bei der Zusammenstellung und Vorbereitung von Dokumenten (und insbesondere des Nachweises, dass ihr Grundeigentum von der vorherigen Regierung konfisziert wurde), die für die Stellung eines Antrags auf Wiedererlangung des Eigentums bei der IPCC erforderlich sind.

C. Traditionelle Rechts-/Gerichtsstrukturen

Seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein wendet sich eine steigende Zahl von Personen traditionellen Mechanismen der Streitschlichtung zu. Dieser Zuwachs ist auf die fehlende Autorität und den Zustand allgemeiner Gesetzlosigkeit im Irak sowie auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Menschen nur wenig oder überhaupt nicht darauf vertrauen, dass das bestehende offizielle Rechtswesen derzeit in der Lage ist, juristische Auseinandersetzungen zügig und effektiv zu lösen. Das irakische Stammesrecht gilt bei Irakern als sehr effektiv, insbesondere im Hinblick auf die Ahndung von Straftaten. Auch bietet das Stammesrecht eine deutlich schnellere Möglichkeit, Streitigkeiten zu lösen, statt sich auf ein langwieriges Gerichtsverfahren einzulassen, in dem es den Parteien nur selten gelingt, eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung zu finden. Vereinbarungen zwischen den Stammesoberhäuptern gelten als endgültig und bindend, und wenngleich Gerichte derartige Entscheidungen nicht übernehmen müssen, folgen sie ihnen im Allgemeinen dennoch, da die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass von Stammesoberhäuptern getroffene Entscheidungen auch akzeptiert und wirksam umgesetzt werden.

V. Situation der Binnenvertriebenen

Es gibt in vielen Regionen des Landes verschiedene Gruppen von Binnenvertriebenen. Die Binnenvertreibung im Irak hat in der Regel regionale Dimensionen, die sowohl von der Art als auch vom Umfang der Vertreibung zwischen dem Norden, dem Zentrum und dem Süden des Landes variieren. Die verschiedenen Aspekte der Binnenvertreibung im Irak werden nachstehend bezogen auf die jeweilige Region beschrieben.

A. Norden

Im Norden sind unter anderem Kurden, Turkmenen und Assyrer Opfer von Vertreibung aufgrund der Kampagnen zur „Arabisierung“ und der Anfal-Kampagnen geworden. Darüber hinaus wurden Kurden im Rahmen des Kriegs zwischen den zwei größten kurdischen Parteien

(PUK und KDP) vertrieben, und Iraker verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeit, die das ehemalige Regime abgelehnt hatten, mussten aus ihren Heimatprovinzen fliehen.

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen wurden im Laufe von 30 Jahren insgesamt 805.505 Personen (141.234 Familien) in den drei nördlichen Provinzen vertrieben. Der überwiegende Teil dieser Gruppe (ca. 74 %) wurden zwischen 1974 und 1990 vertrieben, während die übrigen Personen (ca. 26 %) nach 1990 vertrieben wurden. 42 % der Binnenvertriebenen stammen aus Gegenden, die ehemals von der irakischen Regierung kontrolliert wurden, wobei die Vertreibungen in erster Linie im Rahmen von Umsiedlungen erfolgten, mit denen das ehemalige Regime die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung in ressourcenreichen Regionen wie Kirkuk ändern wollte.⁴ Die verbleibenden 58 % der Binnenvertriebenen im Norden des Landes stammen aus den drei teilautonomen kurdischen Gebieten (Dohuk, Erbil, Sulaymaniya), sie wurden hauptsächlich im Zuge innerkurdischer Kämpfe vertrieben.

Ursache	Zeitraum	Prozent
Vertreibung durch Arabisierungskampagne	1974-1987	46%
Opfer der Anfal-Kampagne	1988	28%
Vertreibung durch Arabisierungskampagne	Anfang 1990	7%
Rückkehrer aus dem Iran, die nicht in ihre Herkunftsorte auf irakischem Gebiet zurückkehren konnten	Anfang 1990	5%
Vertreibung durch Kämpfe zwischen PUK und PDK	Anfang bis Mitte der 1990er	9%
Vertreibung durch Konflikte mit PKK	1980er und frühe 1990er	2%
Sonstige		2%

Schätzungen zufolge leben etwa 98.000 Familien dieser Gruppe in sehr ärmlichen Verhältnissen, wobei 13.354 Familien unter extrem harten Bedingungen Unterschlupf in verlassenen öffentlichen Gebäuden, Militärkomplexen und Zelten gefunden haben. Etwa 12 % bzw. 96.000 der im Nordirak von Vertreibung betroffenen Personen – darunter vor allem Witwen, alte Menschen, Waise und Behinderte – sind besonders schutzbedürftig.

Nach dem Zusammenbruch der ehemaligen Regierung haben spontane Rückkehrbewegungen von Binnenvertriebenen in die an die kurdischen Autonomiegebiete grenzenden und bislang von der Zentralregierung kontrollierten Provinzen, hauptsächlich nach Tamim / Kirkuk, eingesetzt. Während des gemeinsamen Vormarsches von Peshmerga-Streitkräften und Koalitionstruppen im April 2003 in Richtung Niniweh und Tamim im Süden des Landes wurden nicht-kurdische Binnenvertriebene, die sich in den drei nördlichen Provinzen Sulemaniya, Dohuk and Erbil angesiedelt hatten, teils unter Androhung der Zerstörung ihrer Behausungen gezwungen, in den Süden umzusiedeln und dort Eigentum und Land zurückzuverlangen. Nach Intervention verschiedener Akteure einschließlich UNHCR im Mai/Juni 2003 ließ dieser offenkundige Zwang auf die Binnenvertriebenen nach. Dennoch wird auf die am meisten schutzlosen Bevölkerungsgruppen weiterhin Druck ausgeübt, in die Gebiete südlich der Demarkationslinie zurückzukehren. Schätzungsweise 26.000 Personen

⁴ Diese Kampagne wird allgemein als Arabisierungskampagne bezeichnet, da die irakische Regierung Kurden, Turkmenen und Assyrer aus ressourcenreichen Gebieten vertrieben und dort Araber aus dem Süden angesiedelt hat.

sind in die Stadt Kirkuk und Umgebung zurückgekehrt, doch sie können nicht in ihre Dörfer heimkehren, da die Eigentumsfragen ungeklärt sind bzw. ihre Behausungen zerstört wurden.

B. Süden

Im Süden wurden in den vergangenen 15 Jahren im Zuge der von der vorherigen irakischen Regierung unternommenen Trockenlegung der Sümpfe vorrangig die Gruppe der Ma'dan aus den Marschgebieten zur Abwanderung gezwungen. Die Umsetzung der Trockenlegungskampagne hat zu massiven Vertreibungen innerhalb und außerhalb des Landes geführt.

Die Politik des ehemaligen irakischen Regimes zur Trockenlegung der Sümpfe im Südirak umfasste verschiedene Stufen. Ein großer Teil der zentralen Marschgebiete wurde trockengelegt, um das Vorwärtstommen der militärischen Einheiten während des Iran-Irak-Krieges zu erleichtern. Während der 1990er Jahre erfolgte eine weitere umfassende Trockenlegung der Sümpfe. Ein Teil der Politik der ehemaligen Regierung bestand darin, schiitische Bevölkerungsgruppen wieder im Norden anzusiedeln und auf diese Weise die ethnische Zusammensetzung der Region zu verändern. In diesem Zusammenhang wurden viele Ma'dan gezwungen, sich im Norden anzusiedeln und dort Kurden, Turkmenen und Assyrer zu ersetzen. Auch wenn es aufgrund des ausgedehnten Zeitraumes, in dem die Vertreibungen stattfanden und der unterschiedlich starken Integration relativ schwierig ist, die Anzahl der aus den Sumpfgebieten vertriebenen Personen genau festzustellen, so wird davon ausgegangen, dass noch immer zwischen 100.000 und 200.000 Personen von den Vertreibungen aus den Marschgebieten betroffen sind.

Ungefähr 40.000 Personen müssen Schätzungen zufolge als mehrfach Vertriebene angesehen werden. Hierbei handelt es sich um solche Personen, die ursprünglich aus dem Süden des Irak (überwiegend aus den Marschgebieten) stammen und die - nachdem sie im Rahmen der Arabisierungskampagne zwangsweise in den Norden des Landes umgesiedelt wurden – infolge des jüngsten Konfliktes wieder in ihre ursprüngliche Heimat im Südirak zurückkehren. Allerdings hat die Trockenlegung der Marschgebiete die Möglichkeit der Ma'dan, ihre traditionellen Lebens- und Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen, deutlich eingeschränkt, da diese an die Kultivierung der Sümpfe gebunden waren. Die hiervon betroffenen Personen werden als „zurückkehrende Binnenvertriebene“ („returning displaced persons“) bezeichnet; die vorzugswürdige dauerhafte Lösung für diese Personengruppe besteht darin, sie an oder in der Nähe ihrer jetzigen Aufenthaltsorte wiedereinzugliedern.

Eines der Hauptprobleme für diese Personengruppe besteht darin, vollständige Dokumente wie Ausweispapiere, Heirats- und Geburtsurkunden sowie Lebensmittelkarten zu erhalten. Eigentumsfragen, Rechtsberatung, grundlegende Hilfe bei der Reintegration sowie zielgerichtete Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen - z. B. Haushalte, die von Frauen geleitet werden, sowie alte, körperlich oder geistig behinderte Menschen - müssen ebenfalls dringend in Angriff genommen werden.

C. Zentralirak

Im Zentralirak wurden arabische Bevölkerungsgruppen in der Vergangenheit im Zuge der Rückgängigmachung der Arabisierungskampagne in Mosul, Kirkuk und dem nördlichen Diyala vertrieben. In den letzten Monaten haben im Rahmen von Konflikten zwischen den Koalitionsstreitkräften und irakischen Widerstandsgruppen vereinzelt Binnenvertreibungen stattgefunden. In Falludscha haben die jüngsten Auseinandersetzungen zwischen den Koalitionsstreitkräften und bewaffneten Gruppen der Umgebung dazu geführt, dass Tausende von Personen, hauptsächlich Frauen und Kinder, geflüchtet sind. Die Mehrheit dieser Personen

hat in den umgebenden Städten und Dörfern bei entfernten Familienangehörigen oder Mitgliedern desselben Stammes Zuflucht gesucht. Nach Beruhigung der Lage, sind die meisten der Geflüchteten nach Falludscha zurückgekehrt. Mehrere Tausend Personen haben in Bagdad Zuflucht gesucht. Die Mehrzahl dieser Personen ist mittlerweile ebenfalls zurückgekehrt. Eine kleine Gruppe von 400 kurdischen Familien ist ebenfalls aus Falludscha geflohen und hat sich in Gebieten des Nordens niedergelassen, die von kurdischen Parteien kontrolliert werden. Diese Gruppe hat angegeben, dass sie wieder in die kurdischen Territorien im Nordirak zurückkehren möchte, da sie in den zentralen Regionen den Ausbruch erneuter Unruhen fürchtet. Die Kämpfe im südlichen Teil des Zentralirak haben bislang noch nicht zu signifikanten Binnenvertreibungen geführt. Sollten die Kämpfe jedoch weiter andauern oder zunehmen und dies erneut zu Verlusten unter der Zivilbevölkerung und zu Versorgungsengpässen führen, so wird dies wahrscheinlich eine ähnliche Abwanderung wie in Falludscha zur Folge haben.

Die Auswirkungen, die die allgemein unsichere Lage auf die Bevölkerung hat, betreffen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Binnenvertriebene in besonderem Maße. Viele Gruppen von Binnenvertriebenen, die einen Teil ihres Eigentums mitnehmen konnten oder sich im Laufe der Jahre einen Besitzstand aufgebaut haben, sind aufgrund der seit dem Sturz des ehemaligen Regimes herrschenden allgemeinen Gesetzlosigkeit Raubüberfällen und Diebstählen zum Opfer gefallen. Darüber hinaus haben die zahlreichen Kampagnen der ehemaligen Regierung gerade unter der männlichen Bevölkerung viele Opfer gefordert, so dass nun viele Haushalte gibt von allein stehenden Frauen geführt werden. Die Situation der Binnenvertriebenen in städtischen Umgebungen wird durch die Tatsache erschwert, dass viele sich in öffentlichen Gebäuden niedergelassen haben oder in ehemaligen Militärkomplexen wohnen, die während der aktiven Kämpfe Zielscheibe der Koalitionsstreitkräfte waren. Die Gefährdung durch Blindgänger und Landminen ist in diesen Gebäuden und ihrer Umgebung ist besonders hoch.

Viele arabische Binnenvertriebene, die innerhalb von Gebieten unmittelbar südlich der Demarkationslinie zwischen den kurdischen Gebieten und dem Zentralirak vertrieben wurden, werden bedroht und erleiden zunehmend Einschränkungen ihrer Freizügigkeit. Beispielsweise wird Binnenvertriebenen, die in Diyala wohnen, durch Milizen der Zugang zum Marktplatz in Khanaqin verwehrt. In kurdisch kontrollierten Gebieten scheinen Beschränkungen des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen wie Bildung und Gesundheitsfürsorge gegenüber arabischen Binnenvertriebenen zuzunehmen.

Die Ausgabe der monatlichen Lebensmittelrationen war im Irak in den vergangenen Jahren eng an die Fähigkeit geknüpft, sich auszuweisen. Vielen Binnenvertriebenen wurde die Zuteilung der monatlichen Lebensmittelration an ihren neuen Aufenthaltsorten versagt, da ihre Ausweise anderen Aufenthaltsort als und damit eine andere Öffentliche Versorgungsstelle als zuständig ausführten. UNHCR und UNOHCI sind in diesem Zusammenhang eingeschritten und haben sich für ein neues System eingesetzt, mit dem sich Binnenvertriebene an ihrem jeweiligen Wohn- oder Zufluchtsort registrieren lassen und dennoch ihre alte Lebensmittelkarte behalten können für den Fall, dass sie künftig ihren ehemaligen Wohnsitz nachweisen müssen, insbesondere bei der Klärung von Eigentumsfragen.

VI. Gesamtbewertung der Situation im Hinblick auf eine Rückkehr in den Irak

Bislang sind schätzungsweise 189.000 Personen spontan aus dem Iran zurückgekehrt. Zuverlässige Informationen über die tatsächliche Anzahl der Rückkehrer liegen indessen nicht vor, da sich die genannte Zahl aus der Anzahl neuer Registrierungen beim Öffentlichen Versorgungssystem ableitet, diesbezüglich aber auch Fälle doppelter Registrierung bekannt geworden sind. Bis zum 4. August 2004 waren 12.849 Personen mit Unterstützung von UNHCR aus Saudi-Arabien und dem Iran zurückgekehrt.

Die meisten Menschen, die sich für eine freiwillige Rückführung aus dem Iran und Saudi-Arabien entschieden haben, sind in Regionen zurückgekehrt, in denen ihre ethnische oder religiöse Gruppe die Mehrheit darstellt. Daher leiden sie üblicherweise nicht unter systematischen Diskriminierungen.

Dennoch sind Rückkehrer ebenso wie die übrige irakische Bevölkerung der vorherrschenden Unsicherheit und dem Fehlen eines funktionierenden Rechtsstaates ausgesetzt. Ferner benötigen sie dringend Unterstützung bei der Reintegration in Gemeinschaften, deren Aufnahmekapazitäten begrenzt sind und in denen es aufgrund der vorherrschenden Sicherheitslage derzeit schwierig ist, humanitäre Hilfe zu leisten und Aktivitäten zur Förderung der Entwicklung umzusetzen.

Darüber hinaus sind irakische Rückkehrer mit zahlreichen Schwierigkeiten im Hinblick auf Wohnrecht, Ausweispapiere, Freizügigkeit und Eigentumsrückgabe konfrontiert. Die Wohnsituation ist im gesamten Irak problematisch und betrifft insbesondere Rückkehrer, vor allem diejenigen im Süden. Viele Ma'dan (Araber aus den Marschgebieten) sind mit ihren Familien in extrem verarmte Gegenden zurückgekehrt. Einige obdachlose Familien sind in Schulen oder andere öffentliche Gebäude gezogen, während wieder andere bei entfernten Familienangehörigen Unterschlupf suchen. Einige zurückgekehrte Familien sind sogar in halbzerstörte Kraftwerke gezogen. Es besteht dringender Bedarf an Unterkünften für diese Gruppen.

Den Rückkehrern fehlt es häufig an Ausweispapieren, so dass die Inanspruchnahme der Freizügigkeit und der Zugang zu grundlegenden Versorgungsdiensten erschwert sind. Viele der Personen, die mit Unterstützung von UNHCR in den Irak zurückgekehrt sind, können als einziges Ausweispapier das UNHCR-Formular für die freiwillige Rückkehr (VRF) vorweisen. Eine bedeutende Anzahl von spontanen Rückkehrern verfügt überhaupt nicht über Ausweispapiere, insbesondere diejenigen, die zuvor aus dem Irak vertrieben wurden und denen die Staatsangehörigkeit entzogen wurde.

UNHCR
August 2004